

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen Galerieverein, Freunde des Kunstmuseums Winterthur, besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt,

- die Sammlung des Kunstvereins Winterthur durch Leihgaben oder Schenkungen auszubauen,
- das Kunstverständnis zu fördern und Kontakte unter den Mitgliedern sowie zu Kunstsammlern und Künstlern zu schaffen.

II. Tätigkeit

Artikel 3 – Ankauf von Kunstwerken

Über den Erwerb von Kunstwerken entscheidet die Generalversammlung aufgrund eines Antrags des Vorstandes. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge für Ankäufe dem Vorstand zur Prüfung zu unterbreiten. Die Anträge des Vorstandes erfolgen nach Absprache mit dem Kunstverein.

Artikel 4 – Disposition über die Kunstwerke

Über die Art der Zuwendung an den Kunstverein (Leihgabe oder Schenkung) sowie über einen allfälligen Rückzug, den Tausch oder die Veräusserung von Leihgaben entscheidet ebenfalls die Generalversammlung; für Veräusserungen ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand führt ein Verzeichnis über die Leihgaben und allfällige andere Kunstwerke im Eigentum.

Artikel 5 – Weitere Tätigkeit

Zur Förderung des Kunstverständnisses der Mitglieder und zur Schaffung von Kontakten zu Kunstsammlern und Künstlern organisiert der Verein, allenfalls zusammen mit dem Kunstverein, geeignete Anlässe oder Exkursionen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 6 – Arten von Mitgliedern

Es bestehen folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Einzelmitglieder
- Paarmitglieder

Die Mitgliedschaft kann auch auf Lebenszeit erworben werden.

Mit dem Beitritt zum Galerieverein wird gleichzeitig die Mitgliedschaft beim Kunstverein Winterthur erworben.

Artikel 7 – Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Artikel 8 – Jahresbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils für das folgende Jahr durch die Generalversammlung festgesetzt. Darin ist auch der Beitrag für die Mitgliedschaft im Kunstverein Winterthur enthalten. Die Mitgliedschaft berechtigt zum freien Eintritt in das Kunstmuseum Winterthur.

Artikel 9 – Austritt

Der Austritt erfolgt auf Jahresende durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

Die Mitgliedschaft beim Kunstverein Winterthur erlischt mit dem Austritt aus dem Galerieverein nur, sofern das Mitglied dies ausdrücklich erklärt.

Artikel 10 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11 – Schenkungen, Legate

Die Mitglieder werden ermuntert, dem Verein Schenkungen und Legate zukommen zu lassen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

Handelt es sich um Kunstwerke, so entscheidet die Generalversammlung über deren Verwendung.

IV. Organe

Artikel 12 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 13 – Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einberufen. Sie hat folgende Kompetenzen:

1. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren.
2. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
4. Beschlussfassung über den Ankauf sowie über die Verwendung von Kunstwerken im Sinne der Art. 3, 4 und 11 der Statuten.
5. Revision der Statuten und Auflösung resp. Fusion des Vereins.

Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Artikel 14 – Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Mitglieder anwesend sind.

Für die Änderung der Statuten, die Auflösung und Fusion des Vereins sowie für die Beschlüsse gemäss Art. 4 ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich; für alle anderen Beschlüsse und Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder massgebend.

Artikel 15 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis elf Mitgliedern, von denen zwei vom Vorstand des Kunstvereins abgeordnet werden. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Generalversammlung nicht zuständig ist. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.

Artikel 16 – Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsperiode von drei Jahren.

V. Auflösung

Artikel 17 – Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins sind alle Vermögenswerte dem Kunstverein Winterthur zu übergeben, Kunstwerke zu unveräusserlichem Eigentum.

Diese Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 10. März 2015 genehmigt und treten anstelle der Statuten vom 1. Juni 1999.

Der Präsident: Dr. Henry Schmid

Die Aktuarin: Marianne Guldemann